



Hamburg, den 10.01.2022

Hygienekonzept für Sportangebote in geschlossenen Räumen

Beim **Indoorsport** haben nur noch geimpfte und genesene Personen (gilt auch für Übungsleiter) ergänzt um die Pflicht zur Vorlage eines amtlichen Testnachweises sowie Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre Zutritt.

Von der Testpflicht sind im Zwei-G-Plus-Zugangsmodell Personen ausgenommen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben. Auch Kinder und Jugendliche, die in der Schule serienmäßig getestet werden, sind von der Testnachweispflicht befreit.

Der Sportverein hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen im 2G+-Modell richtet.

Um die **Kontrolle der Nachweispflicht** zu vereinfachen, sind die Sportvereine verpflichtet, digitale Kontrollmöglichkeiten zu nutzen, z. B. die **App CovPassCheck**. (kostenlos im play store).

Verantwortlich sind vor Ort die jeweiligen Übungsleiter, bzw. Verantwortlichen.

Was muss geprüft werden:

1) Impf- bzw. Genesenen Nachweis (oder die Befreiung aus medizinischen Gründen). Der Impfnachweis muss gescannt werden.

Nachweis der Auffrischimpfung oder der Nachweis der Testung (nicht älter als 24 Std.)

2) Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5, einen Genesenenachweis nach § 2 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, oder die einen amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt.

3) Es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.

4) Die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig. (Abstand 1,5 Meter)
(In den Umkleiden ist Maskenpflicht)

5) Die Indoorflächen müssen mit Mundschutz betreten werden. Dies gilt auch für die Umkleieräume. Erst nach dem Erreichen der Sportfläche und bei der direkten Sportausübung darf der Mundschutz abgenommen werden.

Achtung: Beim Verlassen der Sportfläche, in Umkleieraum, auf WC und beim holen und Verbringen der Sportmaterialien, ist der Mundschutz zu tragen.

Das gilt insbesondere, wenn man dadurch mit anderen Sportgruppen in Kontakt kommt. Auch wenn man hier nur kurz was holen möchte. (3-Feld Halle)



□ Bei **Sport im Freien** gelten weiterhin die Regelungen nach §20, also auch keine Testpflicht. In Umkleidehäuschen von Outdoorsportanlagen sind die Hygienevorgaben und Mindestabstände einzuhalten. Es ist jedoch möglich, als Anbieter freiwillig ein Angebot nach den Vorgaben für 2G durchzuführen.

Dies ist dann anzumelden unter <https://www.hamburg.de/coronavirus/aktuelles/15357332/3g-modell-2g-ueberblick/>

Für die Umkleiden, Duschen und Toiletten ist 3G vorgeschrieben. Hinweisschilder mit der Anzahl der Personen in den jeweiligen Kabinen sind ausgelegt. Zusätzlich sind in den Kabinen Masken zu tragen. Der Abstand in den Kabinen auf den Fussballplätzen ist mit 1,5 Meter zwingend einzuhalten.

Hier sind die Trainer*innen auch für die Gastmannschaften verantwortlich.

Die Kontrolle ist vor dem Betreten der Umkleidebereiche durchzuführen. Ungetestete Personen, sowie nichtgeimpfte und nichtgenesene haben keinen Zutritt zu den Kabinen.

□ Beim Spielbetrieb der Verbände in Hallen vor Zuschauern kann derzeit nach §18a auch noch im 3G-Modell gespielt werden. Dann sind die Vorgaben nach §18a einzuhalten. Dieser Umstand wird aber derzeit von den Behörden noch geprüft. Es ist möglich, dass es hier kurzfristig zu Änderungen kommt. Wir informieren erneut, wenn es hierzu neue Erkenntnisse gibt. Der Trainingsbetrieb ist in jedem Fall unter 2G-Regelungen durchzuführen.

Für ärztlich verordneten Rehabilitationssport gelten die gleichen Vorgaben wie im Indoorsport:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, ausgenommen (die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten)
2. es sind Kontaktdaten nach § 7 zu erheben,

Werden Angebote nach den Vorgaben des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j erbracht, so gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. es sind Kontaktdaten nach § 7 zu erheben.

Die komplette Verordnung kann unter: <https://www.hamburg.de/verordnung/> nachgelesen werden.

Zur besseren Übersicht hat der Hamburger Sportbund eine Grafik erstellt, wer als 2G+ gilt und wer nicht. Diese Übersicht stellen wir Euch hiermit zur Verfügung.



Bitte haltet Euch strikt an die Hygienemaßnahmen.

Wir haben eine Verantwortung gegenüber allen Mitgliedern im Verein. Nur wenn wir die Regeln einhalten, ist Sport in Präsenz weiterhin möglich. Hier sind wir auf die Hilfe und Verständnis aller angewiesen.

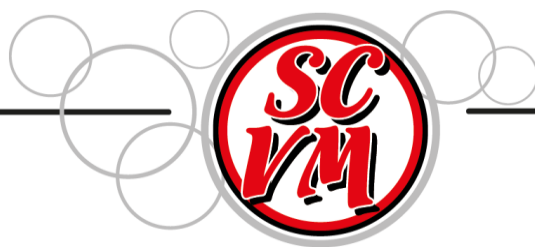
Stand: 10.01.2022

2G-plus Regeln

Wer braucht einen Test ab 10. Januar?

3x geimpft (Erst-, Zweit- + Boosterimpfung)	=	Kein Test für Indoorsport nötig (gilt sofort nach der Auffrischungsimpfung; Zertifikat notwendig)
2x geimpft + Genesen (mit Nachweis)	=	Kein Test für Indoorsport nötig (max. 6 Monate nach Infektion)
1x mit Johnson&Johnson geimpft	=	Test für Indoorsport nötig
1x mit Johnson&Johnson geimpft + eine Auffrischungsimpfung mit mRNA-Vakzin (Moderna oder Biontech)	=	Kein Test für Indoorsport nötig
2x geimpft	=	Test für Indoorsport nötig
ungeimpft + Genesen (mit Genesenennachweis)	=	Test für Indoorsport nötig
ungeimpft + nicht infiziert	=	Kein Zutritt zum Indoorsport





Stand: 10.01.2022

2G-plus Regeln

Wer braucht einen Test ab 10. Januar?



Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	=	Kein Test für Indoorsport nötig (gelten im Rahmen der Schule als getestet)
Ab 16 doppelt geimpft und Schüler*in	=	Kein Test für Indoorsport nötig
Ab 16 doppelt geimpft, kein*e Schüler*in	=	Test für Indoorsport nötig
Ab 16 ungeimpft oder keine abgeschlossene Impfserie	=	Kein Zutritt zum Indoorsport

